

Die Verhandlung wird im Rahmen der Güteverhandlung unterbrochen.

Nach Unterbrechung erscheinen die Parteien wieder im Saal und schließen sodann folgenden

Vergleich:

1.

Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmenden, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen, das Produkt „Pom-Bär Chrizzlies“ in einer Aufmachung und Verpackung in den Verkehr zu bringen, wenn der Luftraum oberhalb der Befüllung der 22 cm hohen Dose 6,5 cm beträgt, sofern dies geschieht, wie in den Anlagen K2 und K3 wiedergegeben.

2.

Der Kläger gewährt der Beklagten im Hinblick auf Ziffer 1 dieses Vergleiches eine Aufgebrauchsfrist bis zum 30.06.2025. Die Verpflichtung zu Ziffer 1 dieses Vergleiches greift nach dem 30.06.2025 für sodann noch im Handel befindliche Produkte nur dann, wenn diese ein zu diesem Zeitpunkt gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

3.

Die Beklagte zahlt an den Kläger die Abmahnkosten i.H.v. 386,75 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2024.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte.

5.

Den Parteien bleibt vorbehalten, von diesem Vergleich zurückzutreten durch Einreichen eines Widerrufs bei Gericht bis zum 02.04.2025.

Laut vorgespielt und genehmigt.